



Amtsgericht Lübbesche

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 21.10.2026, 10:30 Uhr,
Erdgeschoss, Sitzungssaal 2, Kaiserstraße 18, 32312 Lübbesche**

folgender Grundbesitz:

**1/2 Miteigentumsanteil an
Wohnungsgrundbuch von Hüllhorst, Blatt 803,
BV lfd. Nr. 1**

485/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Hüllhorst, Flur 3, Flurstück 703, Gebäude- und Freifläche, Hülsdornweg 14, Größe: 714 m² verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan mit Nr. WHG2 (Dachgeschoss) bezeichneten Wohnungseigentum sowie dem Sondernutzungsrecht an den Kfz-Stellplätzen 3 + 4.

versteigert werden.

Gegenstand der Versteigerung ist 1/2 Miteigentumsanteil an einer Eigentumswohnung.

Die Wohnung besteht aus 3 Zimmern, Küche, Bad, Gäste - WC, Balkon und liegt im Dachgeschoss eines Zweifamilienwohnhauses Baujahr 1999, ohne Unterkellerung.

Die Wohnfläche beträgt ca. 95 m², es gehören zwei Außestellplätze zum Objekt.

Der Gesamtwert der Wohnung beträgt 156.000 Euro, der Wert des halben Miteigentumsanteils beträgt 78.000 Euro.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 14.05.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

78.000 Euro

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.